

					 		 		
2024		Ab 01. Januar bis 31. Dezember			Ab 09. März bis 15. September				
Artenbezeichnung		Öffnungszeiten	Mindestmaße	Fangquote	Öffnungszeiten	Mindestmaße	Fangquote		
Atlantischer Lachs (Saumon atlantique)		Ganzjährig verboten	-	-	Ganzjährig verboten	-	-		
Regenbogenforelle (Truite arc-en-ciel)		Ab 01. Januar bis 31. Dezember	0,23 m	6 Stück	Ab 09. März bis 15. September	0,20 m / 0,23 m	6 Stück		
Bachforelle (Truite fario)		Ab 09. März bis 15. September	0,23 m		Ab 09. März bis 15. September	0,20 m / 0,23 m			
Bachsaibling (saumon de fontaine)		Ab 09. März bis 15. September	0,23 m		Ab 09. März bis 15. September	0,20 m / 0,23 m			
Seesaibling (Ombre chevalier)		Ab 09. März bis 15. September	0,23 m		Ab 09. März bis 15. September	0,20 m / 0,23 m			
Äsche (Ombre commun)		Ab 18. Mai bis 31. Dezember	0,30 m		Ab 18. Mai bis 15. September	0,30 m			
Felchen (corégone)		Ab 01. Januar bis 31. Dezember	0,30 m		Ab 09. März bis 15. September	0,30 m			
Hecht (Brochet)		Ab 01. Januar bis 28. Januar Ab 27. April bis 31. Dezember	0,60 m		Ab 27. April bis 15. September	0,50 m		2 Stück	
Zander (Sandre)		Ab 01. Januar bis 28. Januar Ab 25. Mai bis 31. Dezember	0,50 m	3 Stück, max 2 Hechte	Ab 09. März bis 15. September	-			
Forellenbarsch (Black-Bass)		Ab 01. Januar bis 28. Januar Ab 27. April bis 31. Dezember	0,30 m		Ab 09. März bis 15. September	-			
Gelber Aal (Anguille jaune)		Ganzjährig verboten	-	-	Ganzjährig verboten	-	-		
Versilberter Aal (Anguille argentée)		Ganzjährig verboten	-	-	Ganzjährig verboten	-	-		

Erlaubte Angeln- und Fischen Methoden und Arten:

Die Vereinsmitglieder der AAPPMA. dürfen in deren Pachtstrecken angeln und auch in anderen Gewässern, für die Gegenseitigkeit besteht :

- mit höchstens vier Ruten in den Gewässern der zweiten Kategorie
- mit höchstens zwei Ruten in den staatlichen Gewässern der ersten Kategorie
- mit einer Rute in den nicht staatlichen Gewässern der ersten Kategorie
- mit höchstens sechs Krebaskörben zum Fangen von Flusskrebse
- mit einem Behälter (maximal 2 Liter) zum Fangen von Elritzen und weiterer Köderfische.

Die Ruten dürfen mit maximal zwei (2) Angelhaken oder drei (3) künstliche Fliegen ausgestattet sein. Sie sind in der Nähe des Anglers zu positionieren.

Außerdem dürfen diese Fischer in allen nicht staatlichen Gewässern 2. Kategorie ein viereckiges Hängennetz von höchstens einem Quadratmeter verwenden.

Das Fischen darf nicht früher als eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang und nicht später als eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang ausgeübt werden.

Davon ausgenommen ist das Nachtfischen auf Karpfen das ganze Jahr über auf ausgewählten Strecken der 2.ten Kategorie, die per Präfektur-Erlass bestimmt werden.

Mitglieder einer AAPPMA mit einer CPMA-Marke dürfen an allen staatlichen Gewässern mit einer Rute angeln, auch wenn keine Gegenseitigkeit besteht.

Verbotene Angeln- und Fischen-Methoden und Arten:

Beim Fischfang ist es verboten, direkt mit der Hand, oder unter dem Eis, oder indem man das Wasser aufwühlt, oder indem man unter den Wurzeln und weiteren Schlupfwinkeln der Fische durchwühlt, zu fischen.

Es ist verboten Fische, die eine Mindestfanggröße aufweisen, die das biologische Gleichgewicht stören können (schädliche Arten), die unter Naturschutz stehen oder die in den freien Gewässern nicht heimisch sind, als Köder zu verwenden. Die schädlichen Arten (wie der Katzenwels, der Sonnenbarsch oder die Gründel) müssen getötet werden und dürfen keinesfalls ins Wasser zurückgesetzt oder lebendig befördert werden.

In der 1. Kategorie, werden der Zander und Forellenbarsch als schädlich betrachtet.

Es ist auch verboten mit Aal oder Gründel (tot oder lebendig) zu fischen, sowie in den Gewässern der 1.Kategorie Fleischmaden oder andere Maden von zweiflügligen Insekten als Köder zu verwenden.

Während der spezifischen Hecht- und Zanderschonzeit ist das Fischen mit Köderfischen (tot, lebendig oder künstlich), mit Blinkern und anderen Ködern mit denen man diese Raubfische anders als zufällig fangen kann, in den Gewässern der 2. Kategorie untersagt. Während dieser Schonzeit ist jedoch das Fliegenfischen (künstlich) sowie das "Pumpen" und "Zocken" mit Wurm auf Barsch, erlaubt. Sollte ein Hecht oder Zander gefangen werden, muss dieser sofort mit nasser Hand und schonend zurück gesetzt werden. Auch verletzte oder tote Exemplare müssen dem Gewässer zurück gegeben werden.

Das Angeln von Brücken in öffentlichen Gewässern der 2. Kategorie ist verboten.

Das Fischen auf Aal ist am Tag und in der Nacht verboten.

Es ist verboten lebendige Karpfen über 60 Zentimeter zu transportieren.

Fangmindestgrößen:

Fische mit Mindestmaßen (siehe Tabelle) müssen nach dem Fangen unverzüglich wieder, tot oder lebendig, ins Wasser gesetzt werden, sofern ihre Länge unterhalb der Maße liegt.

Das Mindestmaß für Forellen und andere Salmoniden beträgt an folgenden Gewässern der 1.ten Kategorie 0,20 m:

Sarre Blanche, Sarre Rouge, Sarre (Domaine public), Bièvre, Zorn, Mossig, Mosselbach, Buerrenbach, Nessel, Zinsel du Sud, Zinsel du Nord, Ischbach, Spletersbach, Saumühlbach, Muhlgraben, Klappbach, Falkensteinerbach, Schwarzbach, sowie in ihren Zuflüssen.

An oben nicht erwähnten Gewässern der 1.ten Kategorie, sowie in allen Gewässern der 2.ten Kategorie beträgt das Mindestmaß 0,23 m.

Genehmigte Fangquoten:

In Gewässern der 2. Kategorie ist es erlaubt pro Angler/in und Tag insgesamt drei Fische der Arten Zander, Hecht und Forellenbarsch mitzunehmen, jedoch maximal zwei Hechte.

Die Anzahl an gefangenen Salmoniden (Äsche und Felchen inbegriffen) ist pro Angler/in und Tag auf sechs (6) begrenzt.

Kommerzialisierungsverbot:

Es ist strengstens untersagt von nicht professionellen Anglern in öffentlichen Gewässern gefangene Fische zu kaufen oder zu verkaufen.

Dieses Verbot gilt auch für Hochbiosammlerfische (Flußbarbe, Brasse, Wels, Karpfen) ohne Gewichtsgrenze geangelt in der Horn und ihrer Nebenflüsse.

Réserve de Pêche - Schongebiete:

Außerdem ist jegliche Art von Fischerei in den Gewässerteilen, Kanälen und Wasserflächen des Binnenschiffahrtsgemeinguts und der nicht staatlichen Gewässern in denen vorübergehende Fischereischongebiete angelegt wurden, verboten, mögliche Einsichtnahme bei der Präfekturverwaltung (DDT), in den Rathäusern der betroffenen Gemeinden und beim Verband der Mosel für die Fischerei und den Wasserumweltschutz. (Siehe letzte Seite)

Schlussbemerkungen:

Diese Gesetzliche Regelung ist eine Zusammenfassung der jeweiligen Regeln was das Angeln im Süßwasser betrifft, kann aber auf keinen Fall die Anordnungen der Präfektur übergehen.

Dies ist eine Übersetzung. Im Falle einer Klage ist der französische Originaltext rechtskräftig.

Die Nutzung dieses Dokumentes für eine kommerzielle Nutzung ist nicht ohne Einwilligung des Verfassers gestattet. © Angelsport Becker - FP Saarbrücken

Nachtfischen auf Karpfen:

Nachtfischen auf Karpfen ist das ganze Jahr über an ausgewählten Strecken der 2.ten Kategorie auf Präfektur-Erlass erlaubt.

Es ist verboten:

- Ruten, Zelte und Schirme auf Betriebswegen der Schifffahrtsverwaltung aufzustellen.
- Kabel von Bissanzeigern über Betriebswege zu legen
- Vom Boot aus anzufüttern oder zu fischen
- Markierungen im Wasser oder Wasseroberfläche anzubringen
- Mit lebenden oder toten Tierködern zu fischen
- Mit Glasaalen oder Aalfleisch anzufüttern
- Mit rohen, nicht gequollenen Getreidekörnern anzufüttern
- Gefangene Fische zu verstümmeln oder zu markieren
- Gefangene Karpfen eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang zu hältern oder zu transportieren (R436-14-5)
- Jederzeit lebenden Karpfen über 60cm zu transportieren (L436-16)
- Feuer im Abstand von weniger als 200 Metern vom Wald oder Gehölz.
- Der Besitz einer anderen als der erlaubten Fischart (R436-40)

Sie sind verpflichtet den Angelplatz mit einer Leuchte zu kennzeichnen.

Auf folgenden Strecken der 2.ten Kategorie ist das Nachtfischen auf Karpfen bis zum 31.Dezember 2023 erlaubt:

La Sarre canalisée (AAPPMA Großblittersdorf)

- linksseitig von PK 68,55 bis PK 71,12 auf eine Länge von 2570 m (Lot Nr 43/43b)
- linksseitig unterhalb der Schleuse 30 von PK 72,70 bis zum Rastplatz bei PK 73,70 auf einer Länge von 1000 m (Abschnitt 45.1)
- TBA

La Sarre rivière (AAPPMA Saargemünd)

- rechtsseitig von der Départementgrenze [67] (Eichel Mündung) bis zum Wehr in Steinbach an der Saar

La Sarre rivière (AAPPMA Sarralbe)

- beidseitig von der Mündung der Albe bis zur Mühle Willerwald. (Grenze Dep [67])

Saar-Kohle-Kanal (AAPPMA Saargemünd)

- linksseitig von der Départementgrenze [67] (Eichel Mündung) bis zur Schleuse Nr 26 in Steinbach.

La Moselle (AAPPMA Ancy-Corny)

- rechtsseitig von PK 314 bis PK 312 (altes Waschhaus)
- rechtsseitig von Zufluss Hafen (Corny) bis PK 310
- rechtsseitig von PK 309,4 bis PK 309 (Jouy aux Arches)
- linksseitig von PK 310 bis PK 309,5 (Ancy)
- linksseitig von PK 314 bis Mündung Gorze (Bahnhof Noveant)

La Moselle (AAPPMA Ars sur Moselle)

- linksseitig (Lot Nr 5) von 90m flussabwärts der Staumauer von Jouy aux Arches (Brücke RD 11) bis zur Mündung mit Mosel-Kanal.

Mosel-Kanal (AAPPMA Ars sur Moselle)

- linksseitig auf eine Länge von 370m von PK 307,5 (Wasserliftstation) bis PK 307,13 (Brücke RD 11)

La Moselle (AAPPMA Metz - La Messine)

- beidseitig Lots Nr 6 und Nr 7 Von der Brücke D157b bis östlich Staumauer Wadrinau
- beidseitig von der Staumauer Wadrinau, ohne die Seitenarme der Pucelle, bis zur Brücke Jean Monnet.
- linksseitig Lots Nr 12 und 13 von PK 296,7 bis Seitenkanal der EDF bei La Maxe.

La Moselle canalisée (AAPPMA Vallée de l'Orne)

- beidseitig Lot Nr 14 vom Glockenturm Malroy bis PK 289,7 (Base Nautique d'Olgy)
- linksseitig Lot Nr 15 von PK 289,7 (Base Nautique d'Olgy ausgenommen) bis Beginn Mosel-Kanal.
- Beidseitig von Mündung Moselkanal bei Richemont bis Ende Lot Nr 22 (Brücke RD60 bei Uckange)
- linksseitig Lots Nr 17 und 18 von Brücke RD52 bei Hauconcourt bis Brücke RD 55 bei Ay sur Moselle.

La Moselle (AAPPMA Thionville - La Fraternelle)

- beidseitig von Lot 26 (Gemeindegrenze Thionville, Illange und Yutz) bis rechtsseitig zum Freizeithafen Basse-Ham und linksseitig bis Parkplatz EDF/CNPE bei Catenom.
- linksseitig von der Staumauer Koenigsmacher bis zur Brücke RD 62 zwischen Malling und Gavisse.
- rechtsseitig von Brücke RD 62 zwischen Malling und Gavisse bis Brücke RD 64 bei Contz (PK 246,75).
- beidseitig von der Brücke RD 64 bei Contz (PK 246,75) bis zur Staatsgrenze D/F (PK 242,2)

Les Étangs Réservoir (AAPPMA Sarrebourg)

- Am Étang du Stock das Ufer auf der Seite des Saar-Kohle Kanals von 100 m hinter „Les Trois Ponts“ bis 100 m vor dem Segelclub "Souches".
- Am Étang du Houillon (Gondrexange) das Ufer auf der Seite des Saar-Kohle Kanals und weiter am Rhein-Marne Kanal bis 200 m vor dem Hafen von Houillon.
- Am Petit Gondrexange das Ufer auf der Seite des Rhein-Marne Kanals von 100 m nach dem Überlauf des Deiches bis auf Höhe der Fußgängerbrücke in der Kurve.

Les Étangs fédéraux (FDPPMA57)

- Étang de Juville und Étang du Bruch

Les Étangs privé (EDF)

- Le plan d'eau de LA MAXE, rechtsseitig ab der pont bleu.

Sonderregelungen für Speicherteiche (Erlass vom 30.Dez 2003):

Es gibt eine besondere Gesetzgebung für den Stockweiher und die Weiher von Gondrexange und Mittersheim, sowie für dessen Nebenweihern.

Spezifische Öffnungszeit für Hecht, Zander, Barsch und Wels ab 1. Januar bis letzter Sonntag im Januar und ab 4 ter Samstag im Mai bis 31.Dezember.

Die Benutzung von Echoloten auf Booten ist untersagt. (Art 8)

Für das Angeln tagsüber auf Karpfen gelten folgende Verbote (Art 9):

- Vom Boot aus anzufüttern oder Schnur zu platzieren
- Markierungen im Wasser oder Wasseroberfläche anzubringen
- Mit rohen, nicht gequellten Getreidekörnern anzufüttern
- Gefangene Fische zu verstümmeln oder zu markieren

Angeln und anfüttern von Booten aus ist in folgenden Bereichen verboten:

- Rohrweiher (Étang du Gondrexange)
- Vieil Étang (Étang du Stock)
- Eck Rhodes (Étang du Stock)
- Eck Sainte Croix (Étang du Stock)
- Lothringer Eck (Mittersheim)
- Hirschweiher (Mittersheim)

Es ist erlaubt pro Angler/in und Tag insgesamt vier Fische der Arten Zander, und Hecht mitzunehmen. (Art 5)

Diese Gesetzgebung steht den Fischern bei der Schifffahrtsbehörde in Straßburg und <<<hier >>> zur Verfügung.

Réserve de Pêche - Schongebiete: (französischer Originaltext <<< hier >>>)

Bis zum 31.Dezember 2023 ist jegliche Art der Fischerei in folgenden Gewässerteilen, Kanälen und Wasserflächen auf Anordnung der Präfektur verboten:

Étang de Gondrexange

- Versorgungskanal des Rhein-Marne-Kanals im Westen der Cornée de Réchicourt einschließlich der Cornées de Jacob, Joujou und Wenger von PK 224,135 bis 225,830
- Entlastungskanal inklusive Damm des Étang de Ketzling und der Cornée de Réchicourt (Lot Nr 4)
- Étang de Ketzling (12,7 ha) Lot Nr 6

Étang de Mittersheim

- Grossschirweiher – Lot Nr 7 (9 ha)
- Zwei Corneés östlich der Bahnlinie (Cornée du Schwanhals und Spitze des Étang de Hönigmatte) – Lot Nr 7 (3 ha)

Étang du Stock

- Étang du Petite Creusière (Diana-Capelle) – Lot Nr 14 (0,6 ha)
- Étang du Moulin (Rhodes) – Lot Nr 14 (2,3 ha)
- 50 m um das Bassin Siphons (Langatte) - Lot Nr 13

Mosel-Kanal - CAMIFEMO

- Das komplette Dock (Alter Hafen) linksseitig zwischen der Mündung vom Canal d'Environ und 380m flußaufwärts. (Argancy)
- Schleuse Talange bis 50m flußabwärts
- Schleuse Richemont bis 50m flußabwärts

Saar-Kohle-Kanal

- Versorgungskanal von Stromschnelle Nr 14 bis zum Damm des Mittersheimer Weiher auf einer Länge von 50m

Der komplette Bereich von den Anlegestellen bis 50m flußabwärts an folgenden Schleusen:

- Schleuse Nr 1 bei Kerprich aux Bois (Lot Nr 1)
- Schleuse Nr 2 bei Belles-Fôrrts (Lot Nr 2)
- Schleuse Nr 3 bis Nr 11 bei Belles-Fôrets (Lot Nr 3)
- Schleusen Nr 12 und Nr 13 bei Mittersheim (Lots Nr 4 und 5)
- Schleuse Nr 14 bei Mittersheim (Lot Nr 6)
- Schleuse Nr 15 bei Vibersviller (Lot Nr 7)
- Schleusen Nr 19 und 20 bei Saaralben (Lots Nr 11 und 12)
- Schleuse Nr 22 (Nord) bei Wittring (Lot Nr 15)
- Schleuse Nr 23 (Nord) bei Zetting (Lot Nr 16)
- Schleuse Nr 24 bei Sarreinsming (Lot Nr 17)
- Schleuse Nr 25 bei Rémfelfing (Lot Nr 17)
- Schleuse Nr 26 bei Saargemünd-Steinbach (Lot Nr 17)
- Schleuse Nr 27 westlich von Saargemünd (Lot Nr 17)

Rhein-Marne-Kanal (Richtung Meurthe)

- Versorgungskanal Étang de Réchicourt von der Brücke des Entwässerungskanal bis zur Pumpstation
- Étang Rechicourt la Grand Côte

Der komplette Bereich von den Anlegestellen bis 50m flußabwärts an folgenden Schleusen:

- Schleuse Nr 13 bei Lagarde (Lot Nr 1)
- Schleuse Nr 12 westlich von Lagarde (Lot Nr 1)
- Schleuse Nr 11 westlich von Maiziers lès Vic (Lot Nr 1)
- Schleusen Nr 10 und 9 westlich von Maiziers lès Vic / Moussey (Lots Nr 3 und 4)
- Schleuse Nr 8 westlich von Moussey / Réchicourt (Lot Nr 5)
- Schleuse Nr 7 bei Réchicourt (Lot Nr 6)
- Schleuse Nr 6 westlich von Réchicourt (Lot Nr 6)
- Schleuse Nr 2 bei Réchicourt (Lot Nr 7)

Rhein-Marne-Kanal (Richtung Rhein)

- 100 m westlich inklusive des Tunnels von Niderviller
- Versorgungskanal der Schleuse Nr 18 bei Henridroff (Lot Nr 19)

Der komplette Bereich von den Anlegestellen bis 50m flußabwärts an folgenden Schleusen:

- Schleuse Nr 18 bei Henridroff (Lot Nr 19) bis 50m flußabwärts
- Schleuse Nr 19 bis 23 bei Lutzelbourg (Lot Nr 19) bis 50m flußabwärts
- Schleuse Nr 24 bei Danne et quatre Vents (Lot Nr 19) bis 50m flußabwärts

La Seille

- Altarm (Louvigny) komplett auf einer Länge von 350 m
- 2 Seitenarme unterhalb der Pont de Magny in Metz

La Blies

- Moulin de Frauenberg: Wehr und Mühle bis 50m flußabwärts
- Moulin de la Blies: Wehr und Mühle bis 50m flußabwärts
- Wehr Blies-Schweyen bis 50m flußabwärts

La Moselle

- Staumauer Jouy bis 50 m flußabwärts
- Wasserkraftwerk Jouy bis 50 m flußabwärts
- Schleuse Ars sur Moselle bis 50 m flußabwärts
- Staumauer Argency bis 50 m flußabwärts
- Wasserkraftwerk Argency bis 50 m flußabwärts
- Staumauer Uckange bis 50 m flußabwärts
- Wasserkraftwerk Uckange bis 50 m flußabwärts
- Staumauer Metz-Wadrinau bis 50 m flußabwärts
- Wasserkraftwerk Metz-Wadrinau bis 50 m flußabwärts
- Kanal der EDF am Stromkraftwerk La Maxe bis zur Pont Bleu
- linksseitig Plan d'Eau de La Maxe ab 100 m unterhalb der Pont Bleu
- Schleuse Metz-Nord bis 50 m flußabwärts
- Hafen Matzerolles (Metz-Nord)
- Neuer Hafen Metz
- Schleuse Thionville bis 50 m flußabwärts
- rechtsseitig Hafen Thionville-IIIange
- 50 m oberhalb der Schleuse Koenigsmacker bis 150 m flußabwärts
- Staumauer Koenigsmacker bis 50 m flußabwärts
- Wasserkraftwerk Koenigsmacker bis 50 m flußabwärts
- 250 m oberhalb der Schleuse Apach bis zur Staatsgrenze D/F
- Freizeithafen Basse-Ham inklusive Kanal
- Seitenarme bei Ay sur Moselle und Hauconcourt

La Nied Francaise (Französische Nied)

- linksseitig Mündung Seitenarm Rémilly von 200 m flußauf- bis 50 m flußabwärts
- rechtsseitig Mündung Seitenarm Rémilly von 50 m flußauf- bis 50 m flußabwärts

La Nied Allemande (Deutsche Nied)

- Wehr (Crehange) bis 50 m flußabwärts
- Gemeinde Crehange 75 m rechtsseitig und 90 m linksseitig
- Altarm Crehange
- Seitenarm (Guinglange) 30 m hinter der Alten Mühle bis 150m flußabwärts
- Altarm (Guinglange) auf der linken Seite auf einer Länge von 220m

L'Orne

- Wehr Beth und Gandrange jeweils bis 50m flußabwärts

La Sarre Rouge (Rote Saar)

- Mühle Cubolot (Métairies-Saint-Quirin) bis 50 m flußabwärts
- Beginn domaine public bis zum Sägewerk Monbert auf einer Länge von 300 m.
- Von Eisenkanal (Abreschviller) bis Brücke RD96f (Vasperviller)

La Sarre (Wild Saar)

- Wehr Steinbach (Saargemünd) bis 50 m flußabwärts
- Von der Alten Mühle Bloch (Steinbach) bis Höhe Brücke Rue Calmette über den Saar-Kohle-Kanal am Canal de fuite.
- Mühle und Wehr Saarialben bis 50 m flußabwärts
- Mühle und Wehr Willerwald bis 50 m flußabwärts
- Mühle Dieding bis 50 m flußabwärts
- Mühle und Wehr Sarreinsming bis 50 m flußabwärts
- 50 m oberhalb der Stadtmühle Saarburg bis zur Eisenbahnbrücke auf einer Länge von 400 m (Lots 11 und 12)
- Mühle Saarburg-Hoff bis 50 m flußabwärts
- Mühle Hesse bis 50 m flußabwärts
- Eisenmühle (Imling) bis 50 m flußabwärts
- Mühle Sarraltroff bis 50 m flußabwärts
- Mühle Sarreck (Oberstintel) bis 50 m flußabwärts
- Mühle Gosselming bis 50 m flußabwärts
- Mühle Berthelming bis 50 m flußabwärts
- Mühle Romelfing bis 50 m flußabwärts
- Obermühle (Fenetränge) bis 50 m flußabwärts
- Wehr der alten Mühle der Wild Saar (Grosblittersdorf)

La Sarre canalisée (Saar)

- Wehr oberhalb der Bliesmündung bis 50 m flußabwärts (Lot Nr 40)
- Mühle Welferding (Saargemünd) bis 50 m flußabwärts (Lots 41/42)
- 50 m unterhalb der Schleuse Nr 28 von Saargemünd (Lot Nr 40)
- 50 m unterhalb der Schleusen Nr 29 und 30 (Lots Nr 41 und 44)
- Bereich Kayak Club Großblittersdorf (Lot Nr 44)
- Von der Spitze (PK 71,12) bis zur Fußgängerbrücke (PK 71,575) in Großblittersdorf.
- Auf 200 m (Teil Lot Nr 44) von der Fußgängerbrücke jeweils 100 m am Saar-Kanal in Großblittersdorf (nur vom 01.12 bis 01.03)